

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Muthesius Kunsthochschule
Ggf. Standort	Kiel

Studiengang 01	Freie Kunst		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Fine Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2005		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	22	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	22	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	22	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Kristina Beckermann
Akkreditierungsbericht vom	26.09.2023

Studiengang 02	Freie Kunst		
Abschlussbezeichnung	Master of Fine Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	14	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	14	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	14	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01 „Freie Kunst“ (B.F.A.).....	5
Studiengang 02 „Freie Kunst“ (M.F.A.).....	6
Kurzprofile der Studiengänge	6
Studiengang 01 „Freie Kunst“ (B.F.A.).....	7
Studiengang 02: „Freie Kunst“ (M.F.A.)	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01 „Freie Kunst“ (B.F.A.).....	9
Studiengang 02 „Freie Kunst“ (M.F.A.)	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	13
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	14
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	15
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	16
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	21
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	21
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	28
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	29
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	31
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	33
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	34
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	36
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	38
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	40
III Begutachtungsverfahren	43
1 Allgemeine Hinweise	43
2 Rechtliche Grundlagen.....	43
3 Gutachtergremium.....	43
3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer	43
3.2 Vertreter der Berufspraxis.....	43
3.3 Vertreterin/Vertreter der Studierenden	43
IV Datenblatt	44
1 Daten zu den Studiengängen.....	44

1.1	Studiengang 01 „Freie Kunst“ (B.F.A.)	44
1.2	Studiengang 02 „Freie Kunst“ (M.F.A.).....	45
2	Daten zur Akkreditierung.....	47
2.1	Studiengänge „Freie Kunst“ (B.F.A./M.F.A.).....	47
V	Glossar	48
	Anhang	49



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Freie Kunst“ (B.F.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium: Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO))
Die Hochschule muss das Diploma Supplement in der aktuellen Fassung vorlegen.
- Auflage 2 (Kriterium: Modularisierung (§ 7 MRVO))
Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Studienerfolg (§14 MRVO)):
Die Hochschule hat ein Konzept vorzulegen, wie im hochschulinternen Qualitätsmanagement der Regelkreis (Planen, Durchführen, Prüfen, Anpassen) geschlossen wird. Dabei sollten vor allem auf eine noch stärkere Anonymisierung der Evaluationen hingearbeitet werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

nicht angezeigt

Studiengang 02 „Freie Kunst“ (M.F.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium: Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO))
Die Hochschule muss das Diploma Supplement in der aktuellen Fassung vorlegen.
- Auflage 2 (Kriterium: Modularisierung (§ 7 MRVO))
- Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Studienerfolg (§14 MRVO)):
Die Hochschule hat ein Konzept vorzulegen, wie im hochschulinternen Qualitätsmanagement der Regelkreis (Planen, Durchführen, Prüfen, Anpassen) geschlossen wird. Dabei sollten vor allem auf eine noch stärkere Anonymisierung der Evaluationen hingearbeitet werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

nicht angezeigt

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01 „Freie Kunst“ (B.F.A.)

Übergeordnetes Ziel der Muthesius Kunsthochschule in Kiel ist es, durch künstlerisch-gestalterische Entwicklungs- und Forschungsvorhaben als Kristallisationspunkt für Arbeiten und geistige Auseinandersetzungen auf den Gebieten der Kunst, der Raumkonzeption und des Designs zu wirken. Die Muthesius Kunsthochschule in Kiel ist als einzige Kunsthochschule des Landes Schleswig-Holstein nicht nur ein Ort der Ermöglichung kulturell relevant werdender Biografien, sondern mit ihrem Projektstudium auch ein Ort besonderer Experimente und Realisierungen.

Der Bachelorstudiengang „Freie Kunst“ (B.F.A.) richtet sich an Interessierte, die ihre künstlerische Begabung in einer künstlerischen Eignungsprüfung nachweisen können. Im Anschluss an die künstlerische Eignungsprüfung wird im Rahmen eines intensiven Grundlagenstudiums in der künstlerischen Grundlehre (Basisklasse) in den ersten beiden Semestern das künstlerisch-gestalterische Profil der Studierenden geschärft und weiterentwickelt. In diesem Kontext stehen ebenfalls Einführungen in die Werkstätten, mit denen die Studierenden in die Lage versetzt werden, im weiteren Studienverlauf in den Werkstätten und Ateliers selbstständig und mit Unterstützung der Werkstattleitenden Arbeiten zu realisieren und in den Ateliers der verschiedenen Studienschwerpunkte selbstständig zu arbeiten. Im Anschluss an die ersten beiden Semester in der künstlerischen Grundlehre, findet das Studium in den Studienschwerpunkten Malerei, Zeichnung und Grafik, Bildhauerei (Skulptur, Installation, Raumkonzeption), Medienkunst, Interdisziplinäre künstlerische Praxis, Film, sowie Freie Kunst und Keramik statt. Ziel des Studiums „Freie Kunst“ (B.F.A.) ist es, individuelle Ziele zu entwickeln, eigene künstlerische Ideen umzusetzen und zu reflektieren und die Qualität eigener und anderer Arbeiten einzuschätzen und reflektieren zu können. Kritische und offene Diskurse und Lektüren fördern die Kompetenzen z.B. in den Bereichen Gender-Studies, Post-Migration und Dekolonialisierung sowie Ökologie, die für das Verständnis von Kunst heute ebenso grundlegend sind, wie eine gute Kenntnis relevanter künstlerischer Positionen aus Vergangenheit und Gegenwart. Den Studierenden werden durch den Studienplan und die -inhalte die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten zur Entfaltung ihrer eigenen künstlerisch-gestalterischen Persönlichkeit und ihres Potentials eingeräumt.

Studiengang 02: „Freie Kunst“ (M.F.A.)

Übergeordnetes Ziel der Muthesius Kunsthochschule in Kiel ist es, durch künstlerisch-gestalterische Entwicklungs- und Forschungsvorhaben als Kristallisationspunkt für Arbeiten und geistige Auseinandersetzungen auf den Gebieten der Kunst, der Raumkonzeption und des Designs zu wirken. Die Muthesius Kunsthochschule in Kiel als einzige Kunsthochschule des Landes Schleswig-Holstein ist nicht nur ein Ort der Ermöglichung kulturell relevant werdender Biografien, sondern mit ihrem Projektstudium auch ein Ort besonderer Experimente und Realisierungen.

Der konsekutive, auf zwei Studienjahre angelegte Masterstudiengang „Freie Kunst“ (M.F.A.) bietet sowohl geeigneten Absolventinnen und Absolventen der Muthesius Kunsthochschule als auch nationalen und internationalen Bewerberinnen und Bewerbern mit adäquater Vorbildung (in der Regel B.F.A Freie Kunst) die Möglichkeit einer weiteren und sehr individuellen Qualifikation im entsprechenden Studienschwerpunkt.

Die Studierenden können innerhalb der angelegten Schwerpunktbreite ihr eigenes Studienprofil entwickeln und ihre individuelle künstlerische Ausrichtung professionalisieren. Die Arbeit und Entwicklung der Studierenden in künstlerischen Studienschwerpunkten ist experimentell, praxis- und prozessorientiert. Zu den besonderen Merkmalen des Studiums an einer Kunsthochschule gehört daher der verhältnismäßig hohe Anteil an Zeiten des Selbststudiums in Projekten in den Klassenateliers und Werkstätten. Dabei stehen die Studierenden auch jenseits der ausgewiesenen Präsenzzeit im Dialog mit den verantwortlichen Lehrenden und den Werkstattleitenden, um sich beraten zu lassen oder Einschätzungen zu ihren Arbeits- und Entwicklungsprozessen einzuholen. Ebenso ist der Diskurs untereinander und die Arbeit im Team während der eigenen Arbeit in den Ateliers ein wesentlicher Bestandteil der Entwicklung künstlerisch-gestalterischer Persönlichkeiten zukünftiger Künstlerinnen und Künstler. Die Entwicklung zu verantwortungsvollen, kritischen und professionellen Künstlerinnen und Künstlern ist das Ziel des Studiums. Daraus resultiert ein vielschichtiges, künstlerisch-praxisorientiertes und individuelles Lehrangebot. Den Studierenden werden parallel dazu wissenschaftliche Hintergründe zur Kunstgeschichte und Kunsttheorie vermittelt sowie wichtige gesellschaftliche Diskurse nahegebracht. Klassenübergreifende Lehrangebote führen die Studierenden in Fragen zur Professionalisierung als Künstlerinnen und Künstler ein und bereiten sie auf die beruflichen Anforderungen vor.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 „Freie Kunst“ (B.F.A.)

Der Studiengang „Freie Kunst“ (B.F.A.) wird vom Gutachtergremium insgesamt gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind hinreichend klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlich-wissenschaftlichen und vor allem die künstlerischen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die beruflichen Möglichkeiten und die darin ausgeübten Tätigkeiten sind hinreichend definiert, der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend.

Das Curriculum des Studiengangs „Freie Kunst“ (B.F.A.) ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig und die Studienstruktur eröffnet den Studierenden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden durch Mobilitätsfenster im Studienverlauf. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studenumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden.

Die Lehre wird neben hauptamtlichem Lehrpersonal durch Lehraufträge gestärkt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten ist als gut zu bewerten. Die Ressourcenausstattung unterstützt die Studierbarkeit des Studiengangs.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium der Gutachtenden einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Bachelorstudiengang „Freie Kunst“ (B.F.A.), aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie den Inhalten zusammenfassend als gut.

Studiengang 02 „Freie Kunst“ (M.F.A.)

Der Studiengang „Freie Kunst“ (M.F.A.) wird vom Gutachtergremium gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind hinreichend klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlich-wissenschaftlichen vor allem aber die künstlerischen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die Studierenden werden ausreichend befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die beruflichen Möglichkeiten und die darin ausgeübten Aufgaben sind hinreichend definiert. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend.

Das Curriculum des Studiengangs „Freie Kunst“ (M.F.A.) ist aus Sicht des Gutachtergremiums hinreichend aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Modulbeschreibungen ist stimmig und der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Die Studienstruktur eröffnet den Studierenden hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Lehre wird durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt und durch Lehraufträge unterstützt. Technisch-administratives Personal und Ressourcenausstattung tragen zur Studierbarkeit des Masterstudiengangs bei.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium der Gutachtenden einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Masterstudiengang „Freie Kunst“ (M.F.A.), aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie den Inhalten zusammenfassend als gut.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Freie Kunst“ (B.F.A.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Laut § 18 (1) des „Entwurf[s] der Bachelor-Prüfungsordnung (Satzung) für den Studiengang Freie Kunst mit Abschluss Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) an der Muthesius Kunsthochschule“ (im Folgenden PO-BA) bildet die Bachelorprüfung den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Der Vollzeitstudiengang erstreckt sich über 8 Semester und umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 240 ECTS-Punkten (§ 3 (3) und 5 (2) PO-BA).

Der Masterstudiengang „Freie Kunst“ (M.F.A) führt zu einem weiteren beruflichen Abschluss. Laut § 18 (1) des „Entwurf[s] der Master-Prüfungsordnung (Satzung) für den Studiengang Freie Kunst mit Abschluss Master of Fine Arts (M.F.A.) an der Muthesius Kunsthochschule“ (im Folgenden PO-MA) bildet die Masterprüfung den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Der konsekutive Vollzeitstudiengang erstreckt sich über 4 Semester und umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten (§ 3 (3) und 5 (2) PO-MA).

Mit dem Masterabschluss werden unter Einbezug des grundständigen Bachelorstudiengangs insgesamt 12 Semester in Regelstudienzeit studiert. Damit dauert das künstlerische Studienprogramm insgesamt 6 Jahre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudiengang „Freie Kunst“ (B.F.A. bzw. M.F.A.) weisen ein besonderes künstlerisches Profil auf.

Der Bachelorstudiengang „Freie Kunst“ sieht laut § 18 (4-7) PO-BA eine Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) vor, die aus einem praktischen, einem theoretischen und einem mündlichen Teil besteht. Der praktische Teil umfasst die Vorlage des Thesis-Projektes einschließlich der Dokumentation und des Quellennachweises. Der theoretische Teil umfasst eine Hausarbeit (20.000-35.000 Zeichen

ohne Leerzeichen) mit inhaltlichem Bezug zum Thesis-Projekt. Der mündliche Teil wird in Form eines Kolloquiums erbracht. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt 3 Monate (§ 18 (11)).

Im konsekutiven Masterstudiengang „Freie Kunst“ (M.F.A.) besteht gemäß § 18 (4) die Möglichkeit, die Masterthesis entweder praktisch oder wissenschaftlich abzulegen. Die praktische Masterthesis gliedert sich in 3 Teile, die im Verhältnis 3 zu 1 zu 1 gewichtet werden. Hierbei handelt es sich um den praktischen Teil, der durch die Vorlage eines Thesis-Projektes einschließlich Dokumentation und Quellennachweis nachgewiesen wird, einem theoretischen Teil, der aus einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von mindestens 30.000 bis maximal 75.000 Zeichen ohne Leerzeichen besteht sowie einem mündlichen Teil im Rahmen eines Kolloquiums.

Die wissenschaftliche Masterthesis umfasst einen Umfang von mindestens 80.000 bis maximal 100.000 Zeichen ohne Leerzeichen.

Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 6 Monate (§ 18 (8)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In § 5 (3) Einschreibordnung (Satzung) der Muthesius Kunsthochschule (MKH) vom 07.06.2011 (im Folgenden EO) ist festgelegt, dass für die Einschreibung u.a. die Hochschulzugangsberechtigung im Original und eine beglaubigte Kopie, ein etwaiger Zulassungsbescheid sowie die gültige Feststellung der Eignung vorzulegen sind.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Freie Kunst“ (B.F.A.) sind in der Satzung zur Feststellung der Befähigung zum Studium in den Bachelorstudiengängen Freie Kunst, Raumstrategien/Interior Design, Industriedesign und Kommunikationsdesign an der Muthesius Kunsthochschule (Eignungsprüfungsordnung der Muthesius Kunsthochschule) (im Folgenden EPO-BA) (i. V. m. § 39 Abs.5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28.02.2007(GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. S. 93)) festgelegt. Vorgesehen sind die Vorlage einer Mappe, künstlerisch-praktische Aufsichtsarbeiten sowie ein Kolloquium, welches als Auswahlgespräch im Sinne des Hochschulzulassungsgesetzes gilt (§ 5 EPO-BA).

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in der Satzung zur Feststellung der Befähigung zum Studium in den Masterstudiengängen Freie Kunst (M.F.A.), Raumstrategien (M.A.), Industriedesign (M.A.) und Kommunikationsdesign (M.A.) an der Muthesius Kunsthochschule (Mastereignungsprüfungsordnung der Muthesius Kunsthochschule) (im Folgenden EPO-MA) (i. V. m. § 39 Abs.5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28.02.2007(GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. S. 93)) festgelegt und sehen u.a. die Vorlage der Bachelor- oder Diplomarbeit (mind. Note 2,5), ein Motivationsschreiben und die Dokumentation von drei Projekten aus dem Bachelor- bzw. Diplomstudium vor. Bei besonderer künstlerischer Eignung kann von der Mindestnote abgesehen werden (§ 4 (4) EO-MA). Die Prüfung besteht aus der Vorlage der Projektdokumentation (mind. Note 2,5) und einem Eignungsgespräch bzw. Telefoninterview (§ 5 EO-MA).

Der Nachteilsausgleich wird sichergestellt (jeweils § 5 EO-BA bzw. MA).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss der Studiengänge „Freie Kunst“ (B.F.A. bzw. M.F.A.) wird der Bachelor- bzw. Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) bzw. Master of Fine Arts (M.F.A.) Dies ist in jeweils in § 20 PO-BA bzw. PO-MA hinterlegt.

Da es sich um Studiengänge der Fächergruppe Freie Kunst handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) / Master of Fine Arts (M.F.A.) zutreffend.

Das vorliegende Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Das Diploma Supplement liegt noch nicht in der aktuellen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss das Diploma Supplement in der aktuellen Fassung vorlegen.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Freie Kunst“ (B.F.A.) umfasst inklusive dem Abschlussmodul insgesamt 14 Module. Davon ziehen sich 9 Module über ein Semester und die folgenden 5 Module über zwei Semester:

- Theorie 1 „Historische Grundlagen“
- Theorie 2 „Systematische Grundlagen“
- Wahlpflicht und Sonderleistungen 1 „Wahlpflicht“
- POOL (Possibility of optional learning) „Wahlpflicht und Sonderleistungen 2“
- Wahlpflicht und Sonderleistungen 2 „Wahlpflicht“.

Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können. Die Module Projekt 1-7 umfassen insgesamt 164 ECTS-Punkte.

Der Masterstudiengang „Freie Kunst“ (M.F.A.) umfasst inklusive dem Abschlussmodul insgesamt 8 Module. Die Module sind alle einsemestrige mit Ausnahme des Moduls „Theorie“, welches sich über die ersten beiden Semester zieht.

Die Modulbeschreibungen beider Studiengänge umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die statistische Daten zur Einstufung nach ECTS-Users Guide werden im eingereichten Diploma Supplement nicht ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module der Studiengänge „Freie Kunst“ (B.F.A. bzw. M.F.A.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 PO-BA bzw. PO-MA mit 30 Zeitstunden angegeben. Im

Musterstudienverlaufsplan sind in beiden Studiengängen pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Zum Bachelorabschluss werden 240 ECTS-Punkte, zum künstlerischen Masterabschluss gemeinsam mit dem grundständigen Bachelorabschluss 360 ECTS-Punkte erreicht.

Da es sich bei den Studiengängen um Studiengänge der Freien Kunst handelt, können abweichend mehr ECTS-Punkte für die Bachelor- bzw. Masterthesis (bis zu 20 ECTS-Punkte bzw. 40 ECTS-Punkte) vergeben werden. Der Bearbeitungsumfang für das Modul der Bachelorthesis beträgt insgesamt 24 ECTS-Punkte, die praktische Abschlussarbeit umfasst laut Studienverlaufsplan 20 ECTS-Punkte und entspricht damit den Vorgaben. Das Modul der Masterthesis umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte und entspricht damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention jeweils in § 8 PO-BA bzw. PO-MA festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in ebenfalls dort (§ 8 (4) PO-BA bzw. PO-MA) festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Fokus der Gespräche lag unter anderem auf der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge sowie für den Master auf dem Thema der Qualifikationsziele und dem Übergang in die Dritte Phase (PhD Artistic Research). Daneben wurde intensiv das Thema des Qualitätsmanagements diskutiert sowie auch die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich. Ebenfalls angerissen wurde das Thema Mobilität.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Bei den Studiengängen mit künstlerischem Profil handelt es sich laut der Hochschule um ein komplexes Gefüge aus künstlerisch-gestalterischen Praxisformen und Ideen. Da Gestaltungen und Gestaltungsprozesse ihre sozialen, technischen und politischen Kontexte auf der Ebene der Interaktion und auf der Ebene der Form zum Ausdruck bringen, gilt es laut Aussagen der Hochschule, diese in künstlerischer Zeitgenossenschaft kritisch zu reflektieren. Ein Verständnis dieser Komplexität in Kunst- und Kulturgeschichte, Gegenwart und Zukunft zu entwickeln, ist, wie von der Hochschule formuliert, Ziel der kritischen Auseinandersetzung in den Lehr- und Lernangeboten, in deren Zentrum stets das künstlerische Projekt steht. Die kritische Reflexion über Kunst in Theorie und Praxis wird dabei als eine eigene Praxisform künstlerischen Forschens verstanden. Die Arbeit und Entwicklung der Studierenden in künstlerischen Studiengängen ist stark prozessorientiert und vom Experiment geprägt.

Die Studierenden sollen anhand eigener und anderer künstlerischer Produktionen lernen, künstlerische Qualitäten zu erkennen, benennen und unterscheiden zu können. Diese Befähigung, die durch die im Basisjahr produzierten Arbeiten erlangt werden, sollen den Studierenden den Weg öffnen, ihr Studium in den Fachklassen fortzusetzen.

Erweitertes transdisziplinäres Denken sowie intensive Recherche, offene Experimente und kritische Reflektion sind zentrale Aspekte der kreativen Prozesse, deren Ziel die Entwicklung einer nachhaltigen Zukunfts- und Innovationsfähigkeit sind. Der kunst- und designtheoretischen Vertiefung in

Form von Seminaren und eigenständigen Arbeiten wird daher im Masterstudiengang „Freie Kunst“ (M.F.A.) deutlich mehr Raum eingeräumt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Dem Diploma Supplement ist als Qualifikationsziel Folgendes zu entnehmen:

„Graduates of Fine Arts undertake freelance artistic work. They are in the position to put their work into a societal, economic, political and historic context. They also have knowledge of marketing, organisation and communication, as well as the acquisition of materials and of teamwork.“

Dem Selbstbericht ist dazu außerdem zu entnehmen, dass Studierende mit dem Erwerb des B.F.A.-Abschlusses eine eigene künstlerische Biografie und Persönlichkeit entwickelt haben und damit über eine weitreichende künstlerisch/wissenschaftliche Befähigung verfügen, die ihnen künstlerisches Arbeiten ermöglicht.

Das Studium besteht dabei nicht in Anleitungen, sondern in Versuchen, Vorschlägen, Diskussionen und Hinweisen, die zugleich diskursive Kompetenzen ausbilden sollen, die heute integraler Bestandteil von Kunst selber sind. Demnach beinhaltet das Studium laut Aussage der Hochschule neben der Erarbeitung eigener Werke, Projekte und Konzepte ebenso die Bewusstwerdung jedes Pinselstrichs, jedes eingesetzten Materials oder Mittels, jeder Darstellungsform oder Präsentationsweise, jedes medialen Formats oder intermedialen Zusammenspiels als ästhetisches Moment wie auch die Erkundung der Lücken und Bruchstellen oder das Fragile und Prekäre sozialer und kultureller Systeme und ihrer Inszenierungen. Im hohen Maße ist dazu der Erwerb von Kenntnissen der Theorie und Geschichte der Künste, Medien und Kulturen gefordert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs „Freie Kunst“ (B.F.A.) sind klar formuliert in Punkt 4.2 im Diploma Supplement transparent gemacht. Dabei sind diese Ziele konkret auf die Besonderheit der Freien Kunst, nämlich das schwer greifbare Konzept der künstlerischen Befähigung, hin formuliert. Das angestrebte Berufsfeld ist dabei hinreichend definiert.

Die Qualifikationsziele umfassen vorrangig die künstlerische Befähigung, gehen dabei aber auch auf die wissenschaftlichen Qualifikationen sowie die Persönlichkeitsentwicklung ein.

Der Studiengang „Freie Kunst“ (B.F.A.) will die Studierenden befähigen, eine eigenständige künstlerische Haltung und Identität zu entwickeln. Sie sollen befähigt werden, ihre künstlerischen Ideen umzusetzen und die Qualität ihrer Arbeit einzuschätzen und reflektieren zu können. Die Studierenden sollen die Befähigung zur künstlerischen Praxis erlangen und ihre eigenen Arbeiten angemessen präsentieren lernen. Hierfür werden grundlegende praktische, theoretische und künstlerisch-gestalterische Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt. Das Studium soll befähigen, eigene Positionen und Reaktionen zu formulieren. Die selbst bestimmbare Fächerwahl und die freien künstlerischen Entwicklungsmöglichkeiten werden als besondere Merkmale des Studiengangs gesehen. Dabei führt das individuell orientierte Studienziel zu dem berufsqualifizierten Abschluss Bachelor of Fine Arts.

Die künstlerischen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Unter anderem auch durch die Kooperation mit der Christian Albrecht Universität Kiel in den Exzellenzclustern im Bereich der Medizin und Meeresbiologie werden den Studierenden Erfahrungsmöglichkeiten im berufspraktischen sowie wissenschaftlichen Bereich eröffnet. In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Hochschule auch innerhalb Kiels gut vernetzt ist, das kulturelle Leben als „künstlerisches Herz“ der Stadt prägt und vielfältige Projekte auch über die Stadtgrenzen hinaus in die Lehre einfließen. Hier sind immer wieder Studierende eingebunden und werden so gezielt auf das Berufsbild hin ausgebildet. Die Hochschule wird damit den an sie gestellten Aufgaben und Anforderungen als Ausbildungsstätte für freischaffende Künstler und Künstlerinnen gerecht.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang „Freie Kunst“ (B.F.A.) wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert. Kernkompetenzen Freier Künstler und Künstlerinnen wie Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten werden durch das Curriculum und die Lehr- und Lernformen ausgebildet. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt.

Im Bachelorstudiengang werden die künstlerischen Grundlagen geschaffen sowie eine breite berufsfeldbezogene Qualifizierung. Daneben erwerben die Studierenden auch wissenschaftliche Grundlagen sowie Methodenkompetenzen und werden damit im lebenslangen Lernen unterstützt aber auch zum Übergang in ein Masterstudium befähigt.

Besonders positiv sieht das Gutachtergremium die Möglichkeiten der künstlerischen Verwirklichung auch über die gewählten Fachgrenzen hinweg an.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Dem Diploma Supplement ist als Qualifikationsziel Folgendes zu entnehmen:

„The study of Fine Arts enables artists to develop their individual artistic attitude and the formulation of their own position and reactions. The study course qualifies students to implement artistic ideas and to arrive at explicit results, to estimate the quality of their own work and to place it in a theoretically relevant context. Individually or in small groups, students receive wide-ranging, practical-artistic training. In addition, they acquire the ability to present their work in the appropriate manner.”

Zusätzlich dazu kann dem Selbstbericht entnommen werden, dass im Masterstudiengang „Freie Kunst“ (M.F.A.) besonders qualifizierte und motivierte Studierende mit unterschiedlichen Vorbildungsprofilen an eigenen Frage- und Aufgabestellungen arbeiten und damit zu Innovatorinnen und Innovatoren in ihrem jeweiligen Fachgebiet werden. Das hier mit dem M.F.A.-Abschluss erreichte persönliche und künstlerische Profil zeichnet die Absolventinnen und Absolventen als künftige eigenständige Künstler aus.

Die dahingehende Förderung erfolgt laut Aussage der Hochschule durch Betreuung von Einzelprojekten oder in kleinen, intensiv betreuten Gruppen. Die vorherrschenden Arbeitsmethoden sind selbständiges praktisches Arbeiten am eigenen Werk, ebenso wie Teamwork an inhaltlich bestimmten Projekten, Ausstellungen, Wettbewerben etc. – klassen- bzw. themenübergreifende Arbeit in einzelnen Projektzusammenhängen wird ausdrücklich angestrebt und gefördert. Hierdurch wird dem Selbstbericht zufolge eine möglichst breite praktisch-künstlerische Ausbildung gewährleistet. Praxisbegleitend werden die Studierenden in Kolloquien und in Seminaren mit den Strukturen des Kunstbetriebs bekannt gemacht, sie lernen die besonderen Anforderungen der späteren Berufspraxis als selbständige, freischaffende Künstler kennen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs „Freie Kunst“ (M.F.A.) sind klar formuliert in Punkt 4.2 im Diploma Supplement transparent gemacht. Dabei sind diese Ziele konkret auf die Besonderheit der Freien Kunst, nämlich das schwer greifbare Konzept der künstlerischen Befähigung, hin formuliert. Das angestrebte Berufsfeld ist dabei hinreichend definiert.

Die Qualifikationsziele umfassen vorrangig die künstlerische Befähigung, gehen dabei aber auch auf die wissenschaftlichen Qualifikationen sowie die Persönlichkeitsentwicklung ein.

Die künstlerischen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die Studierenden werden angemessen befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Unter anderem auch durch die Kooperation mit der Christian Albrecht Universität Kiel in den Exzellenzclustern im Bereich der Medizin und Meeresbiologie werden den Studierenden Erfahrungsmöglichkeiten im berufspraktischen sowie wissenschaftlichen Bereich eröffnet. In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Hochschule innerhalb Kiels gut vernetzt ist, das kulturelle Leben als „künstlerisches Herz“ der Stadt prägt und vielfältige Projekte auch über die Stadtgrenzen hinaus in die Lehre einfließen. Hier sind immer wieder Studierende eingebunden und werden so gezielt auf das Berufsbild hin ausgebildet. Insbesondere für Masterstudierende gibt es die Möglichkeiten in der hochschul-eigenen Galerie Arbeiten auszustellen und sich dieses Lernfeld weiter zu erschließen. Die Hochschule wird damit den an sie gestellten Aufgaben und Anforderungen als Ausbildungsstätte für freischaffende Künstler und Künstlerinnen gerecht.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang „Freie Kunst“ (M.F.A.) wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert. Kernkompetenzen Freier Künstler wie Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten werden durch das Curriculum und die Lehr- und Lernformen ausgebildet. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt.

Im Masterstudiengang werden die künstlerischen Grundlagen erweitert und vertieft sowie eine eher spezialisierte berufsfeldbezogene Qualifizierung unterstützt. Daneben erwerben die Studierenden auch erweiterte wissenschaftliche Grundlagen sowie Methodenkompetenzen und werden damit grundsätzlich für den Übergang in ein PhD-Programm befähigt.

Die Vorbereitung dieses Übergangs sieht das Gutachtergremium als besonders positiv an, dennoch sieht das Gremium hier Optimierungsbedarf und empfiehlt die Möglichkeiten der Dritten Phase für die Masterstudierenden der Hochschule verstärkt in den Blick zu nehmen sowie die Möglichkeiten zur wissenschaftlichen Qualifikation noch weiter zu stärken. Im Rahmen der Studiengangsentwicklung sollte daher, bezogen auf die weitere berufliche Laufbahn, auch die Dritte Phase des PhD Artistic Research verstärkter in den Blick genommen werden.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Rahmen der Studiengangsentwicklung sollte, bezogen auf die weitere berufliche Laufbahn, auch die Dritte Phase des PhD Artistic Research verstärkt in den Blick genommen werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Curriculum in beiden Studiengängen ist stark an der praktisch-künstlerischen Arbeit ausgerichtet und fokussiert sehr auf die Projekte der Studierenden, im Masterstudiengang noch intensiver als im Bachelorprogramm. In beiden Studiengängen gibt es daher die Modulgruppen „Projekt“, „Theorie“, „Wahlpflicht“ und „Thesisprojekt“.

Ebenso gilt für beide Studiengänge, dass die unterschiedlichen Studienabschnitte nur nach Erreichen bestimmter in der PO-BA bzw. PO-MA jeweils in § 6 näher definierten Voraussetzungen begonnen werden können.

Für den Bachelorstudiengang „Freie Kunst“ (B.F.A.) teilt sich das Studium insgesamt in vier Studienabschnitte. In Studienabschnitt I werden Studierende durch ihre ordnungsgemäße Einschreibung zugelassen. Die Studienabschnitte II-IV erfordern zusätzlich das Erreichen von 60, 120 bzw. 180 ECTS-Punkten in den Studienleistungen des jeweiligen Abschnittes.

Für den Masterstudiengang „Freie Kunst“ (M.F.A.) teilt sich das Studium in insgesamt drei Studienabschnitte. Analog zum Bachelorstudiengang werden alle ordnungsgemäß in den Studiengang eingeschriebenen Studierenden in Studienabschnitt I aufgenommen und müssen für die Abschnitte II und III jeweils 30 bzw. 90 ECTS-Punkte aus den entsprechenden Studienleistungen nachweisen.

Sollte ein Modul in einem Studienabschnitt nicht bestanden werden, erfolgt in beiden Studiengängen unter Vorbehalt eine vorläufige Zulassung in den nächsthöheren Studienabschnitt (§ 6 PO-BA bzw. PO-MA) und die ausstehenden Studienleistungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen. Bei Widerruf der Zulassung oder beim endgültigen Nicht-Bestehen eines Moduls erfolgt, nach Entscheidung des Prüfungsrates, die Exmatrikulation zum Ende des Semesters.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Im ersten Studienjahr belegen die Studierenden im Bachelorstudiengang „Freie Kunst“ (B.F.A.) die Module „Projekt 1: Künstlerische Praxis 1 Grundlagen Freie Kunst“ und „Projekt 2: Künstlerische Praxis 2“ sowie auch „Theorie 1: Historische Grundlagen“, innerhalb welcher verschiedene Veranstaltungen belegt werden.

Das zweite Studienjahr umfasst die Module „Projekt 3: Künstlerische Praxis 3“, „Theorie 2: Systematische Grundlagen“, „Wahlpflicht und Sonderleistungen 1“ und das Modul „Projekt 4: Künstlerische Praxis 4“. Im Modul „Wahlpflicht und Sonderleistungen 1“ sind auch Exkursionen, interdisziplinäre Wochen und das Lernformat „Forum“ enthalten.

Im dritten Studienjahr sind die Module „Projekt 5: Künstlerische Praxis 5“, POOL: Wahlpflicht und Sonderleistungen 2“ sowie „Projekt 6: Künstlerische Praxis 6“ zu belegen. Das Modul umfasst die Möglichkeit zu einem Auslandssemester, einem Praktikum aber auch zu Lehrangeboten aus anderen Studiengängen und Instituten der Hochschule.

Das vierte Studienjahr bildet mit den Modulen „Projekt 7: Künstlerische Praxis 7“, „Theorie 4: Vertiefung“, „Wahlpflicht und Sonderleistungen 3“ sowie dem Modul „Projekt 8: Thesis BFA“ den Abschluss der Studienprogramms.

Dem Selbstbericht ist zu entnehmen, dass das erste Studienjahr ein intensives Grundlagenstudium darstellt, das das künstlerische Profil der Studierenden entwickelt. Hier werden Einführungskurse in die Werkstätten angeboten sowie handwerklich-künstlerische Grundlagen gelegt.

Erweitertes transdisziplinäres Denken sowie intensive Recherche, offene Experimente und kritische Reflektion sind laut Aussage der Hochschule zentrale Aspekte der kreativen Prozesse, deren Ziel die Entwicklung einer nachhaltigen Zukunfts- und Innovationsfähigkeit sind. Der kunst- und design-theoretischen Vertiefung in Form von Seminaren und eigenständigen Arbeiten wird daher, wie im Selbstbericht dargestellt, in den höheren Semestern mehr Raum in eigenen Modulen eingeräumt. So findet eine forschende Theoriearbeit ihren Platz im 7. Semester, die diesen Anforderungen in Zusammenspiel mit der Projektarbeit gerecht werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Freie Kunst“ (B.F.A.) richtet sich an Menschen mit Hochschulzugangsberechtigung und künstlerische Begabung. Die Zulassung erfolgt durch ein dreistufiges Verfahren mit Notenvergabe. Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung müssen in

der künstlerischen Eignungsprüfung besser als 2,0 bestehen. Internationale Studierende müssen sich zusätzlich bei Uniassist bewerben.

Der Studienverlaufsplan sieht ein achtsemestriges Studium vor. Anschließend an die künstlerische Eignungsprüfung wird in den ersten beiden Semestern im Rahmen des Grundlagenstudiums in der künstlerischen Grundlehre (Basisklasse) das künstlerisch-gestalterische Profil der Studierenden geschärft und weiterentwickelt.

Im Zusammenhang mit der Grundlagenlehre stehen Einführungen in die Werkstätten, mit denen die Studierenden in die Lage versetzt werden, im weiteren Studienverlauf in den Werkstätten und Ateliers selbstständig und mit Unterstützung der Werkstattleitungen Arbeiten zu realisieren und in den Ateliers der verschiedenen Studienschwerpunkte selbstständig zu arbeiten. Die Konzeption dieser Einführung in das Studium wird durch das Gremium als gut bewertet.

Im Anschluss an die ersten beiden Semester findet das Studium in den Studienschwerpunkten (Fachklassen) Malerei, Zeichnung und Grafik, Bildhauerei (Skulptur, Installation, Raumkonzeption), Medienkunst, Interdisziplinäre künstlerische Praxis, Film, sowie Freie Kunst und Keramik statt.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen sowie der angestrebten Qualifikationsziele ist der Studiengang stimmig aufgebaut und die Kriterien erfüllt.

Begleitend zu der fachlichen Ausbildung werden die Studierenden mit dem Betriebssystem „Kunst“ auch in Bezug auf gesellschaftliche Relevanz vertraut gemacht. Kritische und offene Diskurse und Lektüren fördern die Kompetenzen in den Bereichen Gender-Studies, Post-Migration und Dekolonialisierung sowie Ökologie, um beispielhaft Felder zu benennen, die für das Verständnis von Kunst heute ebenso grundlegend sind, wie eine gute Kenntnis relevanter künstlerischer Positionen aus Vergangenheit und Gegenwart.

Das 5. und 6. Semester werden in der Studien- und Prüfungsordnung als Mobilitäts- und Erfahrungsfenster ausgewiesen, d. h. Auslandssemester und Praktika sollen in diesem Zeitraum stattfinden. Flankiert von jeweils einem Semesterprojekt befindet sich hier das Modul POOL (Possibility of optional learning), in das interdisziplinär das gesamte Lehrangebot der Hochschule einschließlich der Designstudiengänge eingestellt ist und von den Studierenden nach eigener Profilbildung ausgewählt werden kann. In diesen Lehrangeboten erfahren die Studierenden ausgehend von der eigenen Disziplin im gemeinsamen Arbeiten mit Teilnehmenden aus den verschiedenen Bereichen und Studiengängen umfänglich interdisziplinäres Arbeiten und Lernen. Da hier keine Pflichtfächer mehr verankert sind, entfallen für die Outgoings jegliche Konflikte im Studienverlauf und die zeitliche Perspektive für studentische Mobilität verbessert sich deutlich, womit die Internationalisierung der MKH gestärkt werden wird.

Die Studierenden werden dazu angeregt, ihre persönlichen Denk- und Handlungsräume und die ihnen zu Grunde liegenden ästhetisch-künstlerischen Positionen in unterschiedlichen künstlerischen, kulturellen und anderen gesellschaftlichen Kontexten zu erproben und zu reflektieren. Insbesondere das in der zweiten Hälfte des Studiums angesiedelte Modul POOL zeigt eine besondere transdisziplinäre Offenheit zu allen anderen Studiengängen der Hochschule und regt zu künstlerisch wissenschaftlichem Forschen an. Dies wird vom Gutachtergremium als besonders wertvoll angesehen.

Insgesamt eröffnet der Studienverlauf Möglichkeiten für ein sehr eigenständiges freigestaltetes Studieren, in dem die begleitenden wissenschaftlichen und künstlerisch-technischen Wahlpflichtfächer ein reichhaltiges Angebot abbilden.

Den Studierenden werden die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten zur Entfaltung ihrer eigenen künstlerisch-gestalterischen Persönlichkeit und ihres Potentials eingeräumt.

Mit diesem curricularen Aufbau wird grundgelegt, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

Das Curriculum besteht aus jeweils einsemestrigen Projektmodulen, die mehr als 20 ECTS-Punkte umfassen, jeweils ein- bis zweisemestrigen Theoriemodulen (zwischen 3 und 8 ECTS-Punkte) und zwei zweisemestrigen Wahlpflichtmodulen (jeweils 11 ECTS-Punkte), die insbesondere dem überfachlichen, generischen Kompetenzerwerb dienen. Die Projektmodule werden in ihrer Größe als sinnvoll erachtet, da die künstlerische Entwicklung der Studierenden und damit verbunden der Erwerb methodischer Kompetenzen im Zentrum des Studiums stehen und dafür kreativer und auch zeitlicher Raum in genügender Weise vorhanden sein muss. Im achten Semester ist die Bachelorarbeit mit 20 ECTS-Punkten zu erarbeiten, die das Abschlussprojekt sowie dessen Dokumentation inkl. Quellennachweis umfasst. Zusätzlich ist die Arbeit zu präsentieren, außerdem ist an einem Kolloquium teilzunehmen (1 ECTS- Punkt). Daneben ist eine kleinere Theoriearbeit zu verfassen (3 ECTS-Punkte). Die Aufteilung und der Arbeitsaufwand werden grundsätzlich als sinnvoll und angemessen bewertet.

Dem Gutachtergremium ist aufgefallen, dass die Modulbeschreibungen mit ihren Inhalten und Zielen oftmals sehr kurz gehalten wurden und nicht dem aktuellen künstlerisch wissenschaftlichen Diskurs angepasst worden sind. Die Beschreibungen zu den Lehrveranstaltungen in den künstlerischen Fachklassen sind sehr unterschiedlich oder teilweise knapp formuliert, so dass nicht zu ersehen ist, was hier konkret stattfindet. Aus diesem Grund empfiehlt das Gremium die curricularen Inhalte sowie auch die Modulbeschreibungen (Qualifikationsziele und Inhalte) an den aktuellen künstlerisch-wissenschaftlichen Diskurs angepasst auszuformulieren. Das Gremium unterstützt hierbei die Hochschule und das neue Kollegium auch im geplanten und während der Begehung thematisierten

Prozess der Studiengangsentwicklung und der kontinuierlichen Ausrichtung an fachlich-wissenschaftlichen Entwicklungen und der Überwindung eines eher traditionellen Kunstbegriffs.

Studierende haben einen Arbeitsplatz in ihren Fachklassenateliers, der je nach Anzahl der Studierenden einer Klasse eine unterschiedliche Fläche (Größe) aufweisen kann. Nach Aussage der Studierenden scheint ein Fachklassenwechsel zwar möglich, aber nicht unproblematisch, da die vergebenen Arbeitsplätze gleich wieder neu besetzt werden und eine Rückkehr daher schwierig ist. Die Fachklassenprofessorinnen und -professoren mit ihren unterschiedlich formulierten fachspezifischen Inhalten könnten mit einem konstruktiven Miteinander und kommunikativen Austausch kleine Probleme wie einem Fachklassenwechsel oder interdisziplinären Inhalten und Auseinandersetzungen der künstlerischen Arbeit von Studierenden an dieser Stelle entgegenwirken. Hier ist dem Gremium während der Gespräche schon deutlich geworden, dass die Neuaufstellung des Professoriums einen Beitrag leistet und dass diese Punkte im Bewusstsein der Lehrenden sind.

Mittels der Projektmodule werden die verschiedenen professionellen Facetten des Studienziels erarbeitet, begleitet von den betreuenden Professorinnen und Professoren und ergänzt von spezifischen Lehrbeauftragten sowie externen Fachleuten, die fachklassenintern ausgewählt und eingeladen werden. Im Modul Theorie werden, als Basis für wissenschaftliches Arbeiten und Forschen im Kunst- und Designkontext, die Stufen historische Grundlagen, systematische Grundlagen und Vertiefung aufbauend abgesprochen. Die Module Wahlpflicht und Sonderleistungen ermöglichen die studentische Wahl nach individueller Neigung. Exkursionen, Praktika und Symposien sind anrechenbar, so dass auch hier die erforderlichen Leistungspunkte erworben werden können.

Die Studierenden werden aktiv in die Vorbereitung und Weiterentwicklung der Lehrkonzepte eingebunden, indem sie bei der Auswahl der eingeladenen Lehrenden und bei der Planung von Exkursionen einbezogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die curricularen Inhalte sollten in den Studiengangsbeschreibungen sowie auch in den Modulbeschreibungen (Qualifikationsziele und Inhalte) an den aktuellen künstlerisch-wissenschaftlichen Diskurs angepasst und ausformuliert werden.

Studiengang 02

Sachstand

Der Masterstudiengang „Freie Kunst“ (M.F.A.) umfasst insgesamt vier Semester in zwei Studienjahren.

Im ersten Semester werden die Module „Projekt 1“ sowie „Wahlpflicht 1“ belegt. Im zweiten Semester dann die Module „Wahlpflicht 2“ und „Projekt 2“. Über das erste Studienjahr hinweg belegen die Studierenden noch das Modul „Theorie“.

Das dritte Semester umfasst die Module „Projekt 3“ sowie „Wahlpflicht 3“ und im vierten Semester ist dann noch das Modul „Projekt 4 – Thesis M.F.A.“ zu belegen.

Die inhaltliche Ausrichtung der Projekte in den Masterstudiengängen obliegt, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, stark den persönlichen Präferenzen und Zielsetzungen der Studierenden selbst und ermöglicht diesen damit eine sehr individuelle Qualifizierung und Profilierung für ihre berufliche Zukunft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der konsekutiv, auf jeweils zwei Studienjahre angelegte Masterstudiengang „Freie Kunst“ (M.F.A.) bietet sowohl geeigneten Absolventinnen und Absolventen der Muthesius Kunsthochschule als auch nationalen und internationalen Bewerberinnen und Bewerbern mit adäquater Vorbildung (in der Regel B.F.A Freie Kunst mit der Mindestnote 2,5) die Möglichkeit einer weiteren und sehr individuellen Qualifikation im entsprechenden Studienschwerpunkt. Die Eignung der Bewerber und Bewerberinnen wird in einem zweistufigen Verfahren, mittels Vorlage eines Portfolios und in einem ausführlichen Gespräch festgestellt. Internationale Studierende müssen sich zusätzlich bei Uniassist bewerben und ein entsprechendes Sprachzertifikat vorweisen.

Der Masterstudiengang will die Studierenden professionalisieren und auf den Beruf des selbstständigen, freischaffenden Künstlers vorbereiten, weiterhin sollen Karrieren in der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten ermöglicht werden. Die Studierenden können innerhalb der angelegten Schwerpunktbreite ihr eigenes Studienprofil entwickeln und ihre individuelle künstlerische Ausrichtung professionalisieren.

Ebenso wie der Bachelorstudiengang besteht der vier semestrig Masterstudiengang aus drei Projektmodulen mit jeweils 18 ECTS-Punkten und flankierenden Wahlpflichtmodulen mit zweimal 10 ECTS-Punkten und einmal 12 ECTS-Punkten, beziehungsweise Theoriemodulen mit insgesamt 4 ECTS-Punkten. Die Aufteilung der ECTS-Punkte wird als angemessen erachtet, die Größe, insbesondere der Projektmodule wird dabei aus Sicht der Fachkultur als unkritisch bewertet.

Das Modul 8 besteht aus der Masterthesis, diese kann praktisch aber auch rein wissenschaftlich abgelegt werden. Die praktische Arbeit besteht aus einem praktisch-künstlerischen Teil, einem theoretischen Teil und einem mündlichen Teil. Die rein wissenschaftliche Arbeit besteht aus einem theoretischen Teil, einem praktischen Teil und einem mündlichen Teil.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen, sowie der angestrebten Qualifikationsziele könnte der

Studiengang noch differenzierter spezifischere Angebote für die Masterstudierenden im Curriculum verankern bzw. die in den Modulbeschreibungen enthaltenen Inhalte präzisieren. Für das Gutachtergremium ist der Eindruck entstanden, dass die im Modulhandbuch gelisteten Lehrformate in der gelebten Lehre nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden.

Die schon bei der vorherigen Akkreditierung geforderten Kolloquien für Masterstudierende wurden zwar in das Modulhandbuch aufgenommen, scheinen aber noch nicht konsequent über alle Fachklassen hinweg in der Praxis installiert zu sein. Die Masterstudierenden sind Teil der jeweiligen Fachklassen, was aus der Fachkultur heraus als grundsätzlich unkritisch zu bewerten ist. Sie erhalten, abhängig von der Lehrperson, die Möglichkeit zu dezidierten Kolloquien oder anderen Formen der Besprechung bzw. individuellen Betreuung, durch die ihre vertiefte künstlerische Entwicklung unterstützt und gefördert wird.

Bezugnehmend auf die vorangegangene Reakkreditierung schließt sich das Gutachtergremium der damals formulierten Empfehlung noch einmal an und rät dazu, dass die Ausrichtung auf das an der Hochschule mögliche PhD-Programm auch in den Studiengangsdokumenten (insbesondere Prüfungsordnung, Modulbeschreibungen) deutlicher sichtbar und die Forschungsprofilierung des Masterstudiengangs stärker betont wird. Insbesondere durch den relativ großen Wahlpflichtbereich besteht die Möglichkeit, einen Schwerpunkt auf die Theorie zu legen. Diese mögliche Profilierung könnte noch weiter befördert werden, indem sie stärker an die Studierenden kommuniziert wird.

Eine stärkere Darstellung der Forschungsprofilierung könnte aus Sicht des Gutachtergremiums ebenfalls dazu beitragen, dass die Abgrenzung von Bachelor- und Masterprogramm aus den Modulhandbüchern noch deutlicher hervorgeht.

Für das Gutachtergremium entstand der Eindruck eher fließender Übergänge, vor allem vor dem Hintergrund, dass Bachelor- und Masterstudierende die Fachklassen gemeinsam belegen, was auf Grund der Größe der Hochschule, der kleinen Kohorten und der Ressourcenausstattung als nachvollziehbar bewertet wird. In den theoretischen Disziplinen ist der erhöhte Anspruch des Masterstudiengangs eher erkennbar. Der Ansatz der Binnendifferenzierung wird dabei als sinnvoll und als einer wertvollen Lernatmosphäre zuträglich bewertet. Aus den Gesprächen wurde deutlich, dass darauf geachtet wird, in den Veranstaltungen auf einem dem Abschlussgrad angepassten Niveau zu arbeiten.

Die Gutachtenden erachten es für sinnvoll an diesem Punkt anzusetzen, um die Abgrenzung des Masterstudiengangs zum Bachelorstudiengang nach außen deutlich zu machen. Hierbei wird empfohlen in den Modulbeschreibungen die Niveaudifferenzierung zwischen Bachelor- und Masterstudiengang in den Formulierungen (Qualifikationsziele und Inhalte) noch weiter zu schärfen.

Für das Gutachtergremium bestehen bezogen auf die gemeinsamen Veranstaltungen keine Bedenken hinsichtlich der künstlerischen Entwicklung auf Masterniveau. Die Masterstudierenden können

ihre individuelle und freie Entwicklung in den Fachklassen sehr gut wahrnehmen und eine Vertiefung der eigenen Arbeit vorantreiben. Ebenso können die individuellen Fertigkeiten durch methodisch, theoretische und praktisch-gestalterische Fertigkeiten ausgebaut und vertieft werden.

Im Zuge der Schärfung der Modulbeschreibungen sollten die curricularen Inhalte an den aktuellen künstlerisch-wissenschaftlichen Diskurs angepasst ausformuliert werden.

Das Gremium unterstützt hierbei die Hochschule und das neue Kollegium auch im geplanten und während der Begehung thematisierten Prozess der Studiengangsentwicklung und der kontinuierlichen Ausrichtung an fachlich-wissenschaftlichen Entwicklungen und der Überwindung eines eher traditionellen Kunstbegriffs.

Besonders positiv aufgefallen sind dem Gutachtergremium die Möglichkeiten der Präsentation der eigenen Arbeit in der hochschuleigenen Galerie (siehe 2.2.4), die im Gegensatz zu den BA-Präsentationen kuratiert wird und die bereits entstandenen Publikationen aus der hochschuleigenen Druckerei. Hier kann die Hochschule auf eine vielseitige Publikationsreihe verweisen, in der vorwiegend Masterprojekte veröffentlicht wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte in den Modulbeschreibungen die Niveaudifferenzierung zwischen Bachelor- und Masterstudiengang in den Formulierungen noch weiter schärfen.
- Die curricularen Inhalte sollten in den Studiengangsbeschreibungen sowie auch in den Modulbeschreibungen (Qualifikationsziele und Inhalte) an den aktuellen künstlerisch-wissenschaftlichen Diskurs angepasst und ausformuliert werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Bachelorstudiengang „Freie Kunst“ (B.F.A.) wird im 5. und 6. Semester ein Mobilitäts- und Erfahrungsfenster durch die Hochschule ausgewiesen. Auslandssemester und -praktika sind daher vornehmlich in diesem Studienjahr zu verwirklichen. Insbesondere im Modul POOL können laut Aussage der Hochschule im Ausland erworbene ECTS-Punkte eingebracht werden, da hier keine Pflichtveranstaltungen verankert sind.

Im Masterstudiengang „Freie Kunst“ (M.F.A.) ist kein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen, die Anerkennung von im In- und Ausland erbrachten Studienleistungen, Praktika sowie von weiteren

außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist aber über die Umsetzung der Lissabon-Konvention an der Hochschule geregelt (§ 8 PO-BA bzw. PO-MA).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Mobilitätsfenster, welches für den Bachelorstudiengang über das POOL-Modul ausgewiesen ist, wird durch das Gremium begrüßt. Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung sind das 5. und 6. Semester als Mobilitäts- und Erfahrungsfenster ausgewiesen. In diesem Zeitraum sollen Auslandssemester und Praktika stattfinden. Durch die neu eingeführten POOL-Module wird die Studierbarkeit gewährleistet, da keine Pflichtfächer in dieser Zeit vorgesehen sind. Der Masterstudiengang weist kein dezidiertes Mobilitätsfenster aus, zieht jedoch einen Großteil Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland an, was positiv bewertet wird und für die internationale Attraktivität des Programmes spricht.

Für angenommene Studierende, die bei Studienbeginn über nicht ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, werden individuelle Lösungen gefunden: Sie können zu einem späteren Zeitpunkt den Nachweis über ihre Deutschkenntnisse nachreichen und Prüfungen können in einer anderen Sprache als Deutsch abgenommen werden. Darüber hinaus reagieren Lehrende auch mit individuellen Lösungen, um sprachliche Barrieren im Unterricht zu reduzieren.

Es besteht regelmäßiger Kontakt zu Klassen außerhalb Deutschlands, da Projekte in internationaler Kooperation umgesetzt werden. Dies wird u.a. durch das Budget (welches den Klassen zur Verfügung steht) ermöglicht. Dies ermöglicht es auch, Studierende finanziell zu unterstützen, um an solchen Angeboten teilzunehmen und somit die Mobilität aller Studierenden im Studium zu fördern.

Eine Anregung besteht darin, Gastprofessuren noch stärker zu nutzen, um die Internationalisierung weiter voranzutreiben. Diese Maßnahme wurde auch von den Studierenden gewünscht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

An der Muthesius Kunsthochschule gibt es insgesamt 29 Professuren sowie daneben noch Mittelbau- und LfBA-Stellen sowie Lehraufträge. Die Lehre in den Kernfächern der Freien Kunst – Basisklasse, Bildhauerei, Freie Kunst und Keramik, interdisziplinäre künstlerische Praxis, Malerei, Medienkunst sowie Zeichnung und Druckgrafik – wird der Hochschule zufolge von hauptamtlichen Professorinnen und Professoren geleistet, dazu ist für jede Fachklasse eine Professur vorgesehen. An

der Muthesius Kunsthochschule gibt es laut Selbstbericht seit dem Jahr 2016 außerdem eine internationale Gastprofessur, die jeweils ein Studiengang für die Dauer von einem Jahr besetzen kann.

Laut Selbstbericht sind im Bereich der Freien Kunst über die nächsten Jahre durch anstehende Pensionierungen Entwicklungsprozesse zu erwarten. Zum Zeitpunkt der Begehung sind drei Berufungsverfahren ausständig, außerdem werden in naher Zukunft noch zwei weitere Berufungsverfahren ausstehen. Freie Stellen sollen laut Aussage der Hochschule bei gleichbleibender Denominierung wiederbesetzt werden. Berufungen folgen der Berufsordnung der Hochschule.

Grundsätzlich erbringen die Lehrenden aller Gruppen zusammen laut Selbstbericht ausreichend Lehrkapazität, um alle Studiengänge vollumfänglich durchführen zu können. Hierzu zählen auch die Lehrenden aus den Instituten der Hochschule, wie beispielsweise dem Transferpark oder dem Zentrum für Medien.

Für die zu akkreditierenden Studiengänge liegt der Kapazitätsbedarf je Semester der Hochschule zufolge bei insgesamt 202 SWS.

Studiengangsübergreifende Lehrangebote werden durch die Lehrenden des Zentrums für Medien, des Instituts für Kunst, Design und Medien und der Werkstätten erbracht. Ungefähr 35% des Lehrangebotes an der Hochschule wird laut eigenen Aussagen von Lehrbeauftragten erbracht. Es bestehen Planungen diesen Anteil durch die Stärkung des Mittelbaus auf 30% zu senken.

Die Hochschule ermöglicht und unterstützt, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, die didaktische Weiterbildung der Lehrenden und setzt dabei auch auf den Austausch und die Kooperation mit Projekt- und Hochschulpartnern.

Im Jahr 2018 wurde an der Hochschule der Kodex „Gute Beschäftigungsbedingungen an der Muthesius Kunsthochschule in Kiel“ verabschiedet, dieser befasst sich unter anderem mit den Themen Chancengleichheit und Vielfalt, Arbeitsklima, Befristung, Weiterbildung, Personalplanung und -entwicklung, Gesundheitsmanagement und Familienfreundlichkeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die aus der 1907 gegründeten Gewerbeschule hervorgegangene Kunsthochschule ist die jüngste ihrer Art in der Bundesrepublik und die einzige in Schleswig Holstein. Sie ist allerdings auch die kleinste Kunsthochschule; alle Zweige der Freien Kunst sind nur einfach besetzt. Insgesamt hat der Fachbereich der Freien Kunst 6 (plus 1 Dozent) hauptamtliche Professuren. Diese sind derzeit: interdisziplinäre künstlerische Praxis, Medienkunst, Malerei, Grundlehre (Basisklasse), Freie Kunst und Keramik sowie Zeichnung/Freie Grafik und Bildhauerei (Momentan durch Lehrbeauftragten vertreten).

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzepts ist gesichert und die Lehre ist mehrheitlich durch das hauptamtliche Lehrpersonal abgedeckt. Auch das Zentrum für Medien

(ZfM) ist durch eine erfolgte Drittmittelförderung sehr gut aufgestellt, was die Möglichkeiten der personellen Ausstattung angeht. Eine didaktische Weiterqualifizierung der Lehrenden ist laut Selbstbericht während des Semesters wie auch durch die Forschungssemester möglich. Besonders hervorzuheben ist die von der Frauenbeauftragten und von der Diversitätsbeauftragten entwickelte Produktion eines Glossars für diskriminierungssensible Sprache, welches ein wertvolles Instrument der Fortbildung und Qualifizierung der Lehrbeauftragten darstellen kann.

Die Einschätzung des Selbstberichts wie auch die Sichtweise des Gremiums auf die Situation der personellen Ausstattung kann übereinstimmend als sehr gut bewertet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Muthesius Kunsthochschule verfügt dem Selbstbericht zufolge als staatliche Hochschule über ausreichende Ressourcen, um die zur Reakkreditierung stehenden Studiengänge angemessen durchzuführen und auszustatten. Die Zielvereinbarungen mit der Landesregierung werden immer im Hinblick auf die Hochschulentwicklung gestaltet.

Für die Bereiche Industriedesign, Kommunikationsdesign, Szenografie/Raumstrategien und Freie Kunst, Freie Kunst/Lehramt steht jeweils eine nichtwissenschaftliche Studiengangskoordinatorin bzw. -koordinator für die organisatorischen Abläufe des Studienbetriebes zur Verfügung.

Mit dem Umzug in den für die Muthesius Kunsthochschule neu- und ausgebauten Standort sind laut Selbstbericht die angemessenen räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit einer Kunsthochschule geschaffen worden und es können neben Veranstaltungsräumen Atelier- und Arbeitsräume für die Studierenden vorgehalten werden. Auch die Hochschulbibliothek verfügt dem Selbstbericht zufolge über ausreichend Raum und Ausstattung.

Die Muthesius Kunsthochschule verfügt laut Aussage der Hochschule über Fachwerkstätten für Holz-, Metall- und Kunststoffbearbeitung sowie über Modellbauwerkstätten im Bereich Design und Raumstrategien. Die Lehrgebiete Malerei, Bildhauerei, Grafik, Keramik und Medienkunst sind mit eigenen Werkstatteinrichtungen mit fachspezifischer Ausstattung versehen. Das Lehrgebiet Fotografie besitzt ein Fotostudio mit den dazugehörigen zeitgemäßen Einrichtungen zur Bildproduktion sowohl im analogen als auch im digitalen Bereich, das Kommunikationsdesign verfügt über eine eigene Druckerei mit Ausstattung für Sieb- und Offsetdruck und dem Industriedesign steht am neuen Standort ein gut ausgestattetes Labor für Interactive Prototyping zur Verfügung. Für die Lehre und

Arbeit mit digitalen und audiovisuellen Medien stehen ein Studio sowie Arbeitsräume mit aktueller umfangreicher Ausstattung im EDV-Zentrum und die Audio- und Videowerkstatt zur Verfügung. Studierenden wird für die Arbeit mit digitalen Programmen eine bestimmte Anzahl an Softwarelizenzen zur Verfügung gestellt, damit auch auf den privaten Geräten gearbeitet werden kann.

Wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, werden den Studierenden für die Projektarbeit in den Ateliers und Werkstätten Material und Kostenzuschüsse bereitgestellt. Exkursionen und die Teilnahme an Veranstaltungen und Ausstellungen werden ebenso finanziell unterstützt. Die Hochschule hat sich außerdem für die Einrichtung einer Hochschulgalerie entschieden, die von einem/einer Kurator/Kuratorin inklusive Assistenz betreut wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Im Zuge der Begehung konnte das Gutachtergremium einige der Werkstätten begutachten und bewertet die für die Studierenden zur Verfügung stehenden Ressourcen in diesem Punkt als sehr gut. Technisches und administratives Personal ist ausreichend vorhanden und steht den Studierenden unterstützend zur Seite. Studierende können außerdem finanzielle Unterstützung bei der Materialbeschaffung erhalten. Hier könnte im Sinne der Studierenden noch mehr Transparenz geschaffen werden und Informationen in der Erstsemesterbroschüre oder der Einführungsveranstaltung bereit gestellt werden.

Neben den eigenen Deputatsstunden verfügen alle Professorinnen und Professoren über ein Kontingent von 3 SWS, um Lehraufträge an externe Fachleute zu erteilen, die weiteres wichtiges Fachwissen und neue Perspektiven in die Lehre einbringen. Jede/r Professor/in bestimmt die Auswahl der Lehrbeauftragten für ihr/sein Fachgebiet selbst, wodurch ein großer Freiraum in der Semestergestaltung entsteht. Die jährlich stattfindenden Symposien des Instituts für Kunst-Design und Medienwissenschaften (IKDM) mit dem Forum und Workshopwochen bieten zusätzliche Möglichkeiten einer Erweiterung des Angebots durch qualifiziertes Lehrpersonal.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Den Modulhandbüchern können jeweils die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten entnommen werden. Die Arten der Prüfungsleistungen werden jeweils in §12 PO-BA bzw. PO-MA aufgeführt.

Im Selbstbericht macht die Hochschule außerdem deutlich, dass der Studienpraxis an einer Kunsthochschule entsprechend die meisten Modulprüfungen in Form von Präsentationen oder Ausstellungen angelegt sind.

Nur in den Theoriemodulen werden Klausuren bzw. Hausarbeiten verlangt. In den Wahlpflichtmodulen werden neben der Präsentation diverse Prüfungsmodalitäten angeboten, die den Studierenden laut Aussage im Selbstbericht zu Beginn der Veranstaltung zusammen mit den angestrebten Studienzielen transparent gemacht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Bachelorstudiengang gibt es laut vorliegender Prüfungsordnung 16 Module. In der Modulbeschreibung und im Leistungsbelegbogen sind es 14 Module, obwohl das Modul der Thesis die Nummer 15 trägt. In der Folge stimmen die Bezeichnungen der Module auf dem Leistungsbelegbogen nicht mit denen der Modulbeschreibungen überein. Hier besteht Klärungsbedarf, was aktuell gültig ist und redaktionelle Korrekturen könnten, wie schon angemerkt (siehe 2.2.1), durch die Hochschule geprüft werden.

Die Studierenden müssen in den Modulen unterschiedliche Modulprüfungen absolvieren. Die Projektmodule schließen in der Regel mit einer Präsentation ab, während die Theoriemodule mit Referaten, Klausuren, Hausarbeiten oder schlichter Teilnahme benotet bzw. als bestanden bewertet werden. Die Wahlpflichtmodule und das POOL-Modul können mit Teilnahme und oder Präsentationen abgenommen werden. Alle Module gelten als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls erbracht worden sind und die Modulprüfung mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

Aus den Unterlagen ist nicht zu ersehen, welche Module benotet werden. Es wurde allerdings bestätigt, dass die Projektmodule von den Fachklassenlehrenden einmal pro Studienjahr benotet werden. Dem Gremium wurde von Seiten der Studierenden mitgeteilt, dass die Abschlusspräsentationen und Übergangspräsentation in die Fachklassen nur von einer Professorin oder einem Professor geprüft wird, während die Zuteilung und Wahl zu den Fachklassen von allen Professorinnen und Professoren vorgenommen wird.

Das Gremium sah hier einen notwendigen Änderungsbedarf, der schon in den Gesprächen mit der Hochschule thematisiert wurde und hatte ursprünglich formuliert, dass bei der Übertrittsbewertung sowie der Prüfungsbewertung im Bereich der Abschlussmodule im Bachelor- und Masterstudien-gang (= für den Studienverlauf wesentlichen Prüfungen) für mehr Unabhängigkeit gesorgt werden muss, z.B. durch eine Prüfungskommission aus mindestens 3 professoralen Prüfenden. Die Hochschule hat hier unmittelbar mit einer Anpassung der Prüfungsordnung (jeweils § 10 (2)) reagiert und diese am 12.07.2023 der Agentur vorgelegt. Das Gutachtergremium bewertet das Kriterium daraufhin für beide Studiengänge als erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht werden an der Hochschule grundsätzlich Workloaderhebungen durchgeführt, die, sollten sich hier Konflikte zeigen, in Entwicklungsmaßnahmen münden, die immer die Studierbarkeit in Regelstudienzeit zum Ziel haben. Die Hochschule gewährleistet durch die Bereitstellung ausreichender Lehrkapazität die Studierbarkeit der Studiengänge.

Der Studienbetrieb an der Muthesius Kunsthochschule ist laut Aussage der Hochschule verlässlich und planbar. Die Studierenden erhalten zu Beginn einen Verlaufs- und Modulplan mit Angabe von Veranstaltung, Präsenzzeit, Semesterlage, ECTS-Punkten und Workload. Neben einer allgemeinen Einführung durch die Abteilung für Studienangelegenheiten verfügt jeder Studiengang über eine Verwaltungsstelle für die Studiengangskoordination, die in enger Abstimmung mit den verantwortlichen Professuren für die Studienorganisation zuständig ist und für Information und Nachfragen zur Verfügung steht. Ein digitales Veranstaltungsverzeichnis wird von der Studiengangskoordination gepflegt und auf aktuellem Stand gehalten. Dabei können Überschneidungen von Lehrveranstaltungen durch feste Positionierung studiengangsübergreifender Lehrangebote vermieden werden. Die Curricula der beiden Studiengänge bieten vor allem in den Projektmodulen Räume des selbstgestalteten Lernens für die Studierenden.

Neben der Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme von Lehrenden an Konferenzen stellt die Hochschule auch Mittel für Studierende bereit, um Exkursionen, Konferenzen etc. zu ermöglichen.

Der Bedarf an psychologischen Beratungsmöglichkeiten für Studierende in schwierigen Situationen hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Damit ist neben der Beratung im Studierendensekretariat und durch die Studiengangskoordination ein weitergehendes Angebot notwendig und sinnvoll geworden. Dafür hat die Hochschule geeignete Personen gewinnen können, deren Angebote

angenommen werden. Außerdem unterstützt die Hochschule in Kooperation mit der Gesundheitsakademie Nord mit einem bisher einzigartigen Projekt „Resilienzförderung für Studierende“ die Studienfähigkeit und Gesundheit der Studierende.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Derzeit sind 119 Studierende eingeschrieben, 69 Bachelor- und 50 Masterstudierende. Die Zahl der Studienabbrecherinnen und -abbrecher ist sehr hoch, etwa 50 % machen den Bachelor- und etwa 70% den Masterabschluss. Das Studium ist herkömmlich gegliedert: Für den Bachelorstudiengang umfasst es 2 Semester Basisklasse und 6 Semester Fachklasse, für den Masterstudiengang 4 Semester Aufbaustudium sowie die Möglichkeit zur Promotion(PhD/ Artistic Research).

Die Studierenden bewerten die Gesamtsituation unterschiedlich. Einige schätzen die familiäre Atmosphäre und Größe der Hochschule, während andere dieser auf Dauer nicht zugeneigt sind. Insbesondere der Umstand, dass das sehr personenbezogene Studium von der Passung von Lerner bzw. Lernerin und Lehrendem bzw. Lehrender abhängt, hat allem Anschein nach in der Vergangenheit zu den hohen Abbruch- oder Wechselquoten beigetragen. Die Tatsache, dass heute interdisziplinär oder fächerübergreifend gearbeitet wird und man zum Beispiel in der Plastikklasse auch Malerei betreiben kann, schafft dieses grundsätzliche Problem nicht aus der Welt; die Problematik ist der Hochschule aber bewusst und den Studierenden stehen Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung. Grundsätzlich sieht das Gutachtergremium das Absolvieren des Studiengangs innerhalb der Regelstudienzeit als gewährleistet an.

Der Umstand, dass alle Studierenden einen Arbeitsplatz haben, genauso wie die Einrichtung eines Projektraums für Bildhauerei-Studierende wird positiv bewertet und begrüßt. Die Hochschule bietet Studierenden einen uneingeschränkten Zugang zu den meisten Werkstätten und Ateliers. Zudem stehen Tutorinnen zur Verfügung, um eine unterstützende Betreuung zu gewährleisten. Durch das Gremium wird angeregt, den Zugang zu den Werkstattkursen immer wieder zu überprüfen, damit Konkurrenzsituationen unter den Studierenden unterschiedlicher Studiengänge vermieden werden können. Darüber hinaus wird angeregt, vermehrt darauf zu achten die sogenannten "Klassentage" nicht am selben Tag stattfinden zu lassen, um die Durchlässigkeit zwischen den Klassen noch weiter zu fördern.

Ein weiterer Aspekt zur Verbesserung der Studierbarkeit besteht darin, dass die Studiengänge die Studierenden über das Schaffen von mehr Transparenz ermutigen könnten, finanzielle Förderanträge für ihre Projekte einzureichen. Aus diesen Gründen wird angeregt über den nachgereichten Leitfaden für Erstsemester hinaus, die Kommunikation hinsichtlich der organisatorischen Rahmenbedingungen (z.B. auch Klassenwechsel, Werkstattzugang) aber auch hinsichtlich Informationen zu Senatswahlen und Nachteilsausgleichsmöglichkeiten kontinuierlich weiter zu verbessern.

Um das hochschulpolitische Engagement der Studierenden zu fördern, könnten verschiedene Möglichkeiten geschaffen werden, wie z.B. die Vergabe von Sitzungsgeldern oder Anreize wie die Möglichkeit, ECTS-Punkte für hochschulpolitisches Engagement zu erhalten.

Besonders positiv wird die Bereitstellung von Softwarelizenzen für Studierende hervorgehoben, da dies den Studierenden mehr Flexibilität bei der Erstellung digitaler Arbeiten ermöglicht.

Das POOL-Modul wird als äußerst förderlich für die Studierbarkeit betrachtet, da es den Studierenden erlaubt, ihr Studium individuell und interdisziplinär zu gestalten und somit ein studierendenzentriertes Studium ermöglicht. Um eine optimale Studierbarkeit in allen Semestern zu gewährleisten, wird angeregt, dass dieses Modul ohne Voraussetzungen belegbar gemacht werden könnte. In diesem Zusammenhang wurde in den Gesprächen mit den Studierende deutlich, dass die aktuell existierenden Angebote zur Berufsvorbereitung noch weiter verstärkt und z.B. auch noch mehr praktische Themen (z.B. Rechnungschreiben, Angebotsverfassen) integrieren könnten.

Die Ausstellung der künstlerischen Arbeiten der Masterstudierenden im Projektraum (sowie die Vorbereitung dieser Ausstellung, die Diskussionen darüber), die Erstellung von Portfolios und Exkursionen geben Studierenden wertvolle Erfahrungen, die sie gut auf das Berufsleben vorbereiten. Was als mobilitätsstärkend wahrgenommen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Hochschule zufolge wird die fachlich-inhaltliche Qualität der Lehre zum einen durch die in den Berufungsverfahren zugrunde gelegten Qualitätskriterien gesichert. Darüber hinaus aber auch dadurch, dass die Professorinnen und Professoren neben der Lehre in der eigenen künstlerisch-gestalterischen Praxis und im wissenschaftlichen Diskurs sind und darüber unmittelbar an das fachlich-disziplinäre Geschehen und die Entwicklung des Fachgebietes angeschlossen beziehungsweise dieses teilweise sogar mitgestalten.

Durch regelmäßig an der Hochschule stattfindende Symposien, Tagungen, Fachvorträge und Workshops mit Expertinnen bzw. Experten und Stakeholdern aus der jeweiligen Fachwelt wird die Aktualität der Studieninhalte dem Selbstbericht zufolge permanent öffentlich befragt und sichergestellt. Die Mitglieder der Muthesius Kunsthochschule ihrerseits nehmen regelmäßig sowohl national als auch international an Veranstaltung dieser Formate teil und sind damit selbst in den fachlichen Plattformen in stetigem Austausch und an künstlerisch-wissenschaftlichen Entwicklungen maßgeblich

beteiligt. Hierzu stellt die Kunsthochschule Mittel für die Teilnahme der Lehrenden an Konferenzen und Symposien auch auf internationaler Ebene zur Verfügung, Vortragsreisen und Kooperationsprojekte mit Partnerhochschulen im In- und Ausland werden gefördert.

Die Lehrenden können laut Aussage der Hochschule alle vier Jahre ein Forschungssemester beantragen, welches in der Regel vom Senat genehmigt und durch die Lehrenden intensiv genutzt wird und in Publikationen münden. Studierende, Lehrende und Absolventinnen bzw. Absolventen künstlerischer und gestalterischer Studiengänge stellen sich, wie im Selbstbericht beschrieben, permanent dem Vergleich in Form von Wettbewerben, Ausstellungen etc. sowie bei der Einwerbung von Stipendien und Förderprogrammen und letztendlich im Wettbewerb um konkrete Projekte, Aufträge und Events. Der nachweisliche Erfolg von Mitgliedern der Hochschule in dieser Konkurrenz mit anderen Kunst- und Kulturschaffenden beweist laut Aussage der Hochschule die Qualität von Lehre und Arbeit an der Muthesius Kunsthochschule.

Lehrende und Studierende der Hochschule entwickeln laut Selbstbericht jedes Semester Fragestellungen zu aktuellen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Themen. Im sogenannten Innovationslabor können Transferprojekte aus allen Themenfeldern umgesetzt werden, zu denen an der Kunsthochschule, auch interdisziplinär, gelehrt und geforscht wird. Transferprojekte können auch von außen initiiert sein, als innovative Ideen, die aus Organisationen und Institutionen an den Transferpark herangetragen werden. Wesentlich ist, dass Beteiligte aus der Kunsthochschule gemeinsam mit externen Akteuren ein Projekt weiterentwickeln: So entsteht Wissenstransfer von innen nach außen und umgekehrt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Institut für Kunst-Design und Medienwissenschaften (IKDM), das Zentrums für Medien (ZfM), der Transferpark wie auch Kooperationen mit der Christian-Albrechts-Universität können einen transdisziplinären Austausch und eine kontinuierliche Aktualisierung der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ermöglichen, die durch die geförderte Teilnahme an Konferenzen und die Erteilung von Forschungssemestern vertieft werden kann. Das Engagement, welches sich in dieser Vielfalt ausdrückt, kann nach Ansicht der Gutachtenden als außergewöhnlich bewertet werden.

Im Rahmen der Studiengangsentwicklung unterstützt das Gremium die Hochschule und das neue Kollegium bei der kontinuierlichen Ausrichtung an fachlich-wissenschaftlichen Entwicklungen und der Überwindung eines eher traditionellen Kunstbegriffs (siehe 2.2.1), welcher sich noch in einigen Dokumenten zeigt.

Die gut aufgestellte Personalausstattung bietet Optionen für nationale wie internationale Erweiterungen der Wissensproduktion und -vermittlung. Zur Umsetzung der Rekrutierung externer Fachkräfte kann angeregt werden, für die Vorschläge und Auswahl einiger Besetzungen Studierenden ein

Vorschlags- und Stimmrecht zu geben und einen Teil der Besetzungen durch ein fachgebietsübergreifendes Gremium zu entscheiden, um eine Diversität und Internationalisierung der Besetzungen, eine Stärkung des Mitspracherechts für Studierende wie auch eine Permeabilität unter den Fachgebieten zu stärken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Muthesius Kunsthochschule verfügt den eigenen Aussagen nach über ein der Hochschulgröße angemessenes Qualitätsmanagementsystem. Dabei wird in ständigen Qualitätskreisläufen darauf hingewirkt, dass, durch in den verschiedenen Bereichen des Hochschullebens initiierte Prozesse, die vorgesehenen Ziele erreicht werden bzw. festgestellt wird, an welchen Stellen in Strukturen und Prozessen Veränderungs- oder Entwicklungsbedarf besteht. Die Ziele, Prozesse und Verantwortlichkeiten sind klar und verbindlich in der Satzung zur Qualitätssicherung von Lehre und Studium an der Muthesius Kunsthochschule Kiel (SzQ) geregelt und schlagen sich in den Ordnungen nieder.

Der Studienerfolg wird laut Selbstbericht beispielweise jährlich durch das Prüfungsamt evaluiert, in dem die in Studienjahre gegliederten Modulbögen geprüft werden. Sollten sich hier Probleme zeigen, werden diese an die Studiengangsverantwortlichen weitergegeben und das Gespräch mit den Betroffenen gesucht.

Lehrevaluationen werden durch jährliche Befragungen in den Lehrveranstaltungen sichergestellt. Hierzu befragt jeder/jede Lehrende die teilnehmenden Studierenden einer Lehrveranstaltungen mit einem vorgegebenen Fragebogen (§ 6 SzQ). Im Zuge der Evaluationen werden die entsprechenden Daten bezüglich des Workloads erhoben und laut Selbstbericht vom verantwortlichen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin überprüft. Bei auffälliger Abweichung ist eine Veränderung in den Anforderungen der Lehrenden oder die Anpassung der Studienordnung vorgesehen.

Mindestens einmal jährlich kommen das Präsidium sowie Lehrende und Studierende der einzelnen Studiengänge zusammen und führen ein „Semestergespräch“ zur Entwicklung des Studienganges. Zunächst erhalten Studierende dabei die Möglichkeit alleine mit dem Präsidium ins Gespräch zu gehen, im zweiten Schritt erfolgt dann das Gespräch zwischen Präsidium und Lehrenden. Besprochene Entwicklungsmaßnahmen werden in angemessenem zeitlichen Rahmen überprüft.

Die Absolventinnen- und Absolventenbefragungen sind ebenfalls Teil der Qualitätssicherungs- und entwicklungsmaßnahmen der Hochschule (§ 8 SzQ). Diese finden ob der geringen Kohortengrößen noch eher informell statt, hier ist aber eine Formalisierung geplant.

Neben diesen Maßnahmen stellt auch die Akkreditierung der Studiengänge eine Maßnahme der (internen) Qualitätssicherung und -entwicklung dar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als nicht vollumfänglich ausreichend. Das Monitoring umfasst für die Studiengänge der Freien Kunst noch keinen nachhaltig geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Das Gutachtergremium sieht insbesondere die Lehrveranstaltungsevaluationen sowie die Semestergespräche als grundsätzlich geeignete Monitoring-Maßnahmen an, gleichwohl hier noch Optimierungsbedarf im Bereich der Auswertung und anschließenden Verwendung der Ergebnisse gesehen wird. Gerade bei einer kleineren und vom Lehrenden-Studierenden-Verhältnis geprägten Hochschule wie der Muthesius Kunsthochschule ist sich das Gremium der Herausforderung der Evaluationen sowie auch der als sehr positiv zu betrachtenden intensiven Gesprächskultur bewusst.

In den Gesprächen während der Begehung entstand der Eindruck, dass der Evaluationsregelkreis, obwohl in Ansätzen vorhanden, noch nicht nachhaltig im Bewusstsein der Hochschulgemeinschaft (insbesondere auch der Studierenden) verankert ist und dadurch stellenweise noch Unsicherheiten in der Anwendung und Umsetzung zu spüren sind. So konnte zum Beispiel festgestellt werden, dass auf eher altbewährte informelle Kommunikationskanäle vertraut wird (ASTA und direkte persönliche Kontakte). Hier regt das Gutachtergremium an, weiter an der Formalisierung von Kommunikationswegen zu arbeiten.

Die Hochschule befindet sich gerade in einem Entwicklungs- und Gestaltungsprozess, welcher durch das Gremium auch als solcher wahrgenommen wurde. Das Gremium bestärkt die Hochschule in den aktuellen Bemühungen der weiteren Formalisierung und Verankerung des hochschulweiten Qualitätsmanagements, welches auf der Satzung zur Qualitätssicherung fußt. Dazu hat die Hochschule ein Konzept vorzulegen, wie im hochschulinternen Qualitätsmanagement der Regelkreis (Planen, Durchführen, Prüfen, Anpassen) geschlossen wird. Dabei sollte vor allem auf eine noch stärkere Anonymisierung der Evaluationen hingearbeitet werden.

In diesem Zusammenhang wäre es für das Gutachtergremium auch wünschenswert, wenn die Verwendung noch differenzierterer Evaluationsmaßnahmen, wie zum Beispiel das moderierte Feedbackgespräch, im Rahmen von sehr kleinen Veranstaltungen in Erwägung gezogen werden.

Im Gespräch wurde erkennbar, dass Studierende insbesondere im Klassenunterricht überwiegend in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden und dort vorhandene Kommunikationswege genutzt werden, was das Gremium positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule hat ein Konzept vorzulegen, wie im hochschulinternen Qualitätsmanagement der Regelkreis (Planen, Durchführen, Prüfen, Anpassen) geschlossen wird. Dabei sollten vor allem auf eine noch stärkere Anonymisierung der Evaluationen hingearbeitet werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Muthesius Kunsthochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, welches im Jahr 2009 grundgelegt wurde. Mit 37% weiblichen Professuren, mit steigender Tendenz, sieht die Kunsthochschule aber durchaus noch die Notwendigkeit weiterer Anstrengung im Bereich Gleichstellung.

In der Zielvereinbarung 2020-2024 sind der Hochschule zufolge zwei von fünf Profildfeldern mit Zielen zur Gleichstellung hinterlegt, womit der Fortschritt in diesem Bereich alljährlich überprüft und bewertet wird.

In dem vom Senat verabschiedeten Gleichstellungskonzept „Bündnis für Geschlechtergerechtigkeit“ wurden laut Selbstbericht folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Eine weitere Steigerung des Professorinnen- und Frauenanteils im akademischen Mittelbau.
- Die studienbegleitende Betreuung und Beratung von Studentinnen, insbesondere von schwangeren Studentinnen, stillenden Müttern und Studierenden mit Kindern nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes, vor allem mit Blick auf Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Familie wird durchgeführt und soll ausgebaut werden.
- Beratung und Betreuung beim Übergang von Studium in den Beruf, Aufbau von Netzwerken, Kontaktförderung und Kooperationsverstärkung zu berufsrelevanten künstlerischen und wissenschaftlichen Institutionen (Hochschulen, Ausstellungshäuser) werden durchgeführt.
- Unterstützung von Familien bei der Suche nach Krippen- und Kindergartenplätzen; es gibt einen Babysitterdienst für Studierende mit Kindern; flexible Arbeitszeiten für Familien werden gefördert.

Ein besonderer Schwerpunkt der Gleichstellung soll der Hochschule zufolge in der Förderung und Unterstützung von Absolventinnen beim Übergang in den Beruf liegen. Ein jährliches Coaching für Absolventinnen „Female Leadership“ wird angeboten; jedes Semester finden von Studierenden (AStA) mit der Gleichstellungskommission geplante Vortrags- und Diskussionsreihen zum Thema Gleichstellung in Studium und Beruf statt.

Die Aufgaben und Ziele der Gleichstellungsarbeit der Muthesius Kunsthochschule orientieren sich laut Aussage der Hochschule am Leitgedanken der „Diversity“ (Vielfalt). Ziel ist es, die Vielfalt der Menschen zu fördern und die Gleichbehandlung von Menschen zu erreichen, insbesondere die Unterstützung von Frauen und der Abbau von Benachteiligungen ihnen gegenüber in allen Bereichen der Hochschule; die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Studium sowie die Entlastung von (alleinerziehenden) Studierenden mit Kindern; die Anerkennung und Akzeptanz jeglicher Identitätskonzepte (LGBTIQ*) jenseits von binärer Geschlechterordnung und Heteronormativität; die Inklusion von Menschen mit besonderer physischer und psychischer Verfassung; die Gleichberechtigung auf allen die Individualität von Menschen betreffenden Gebieten.

Die Muthesius Kunsthochschule versteht sich nach eigener Aussage als inklusive Hochschule und ist bemüht, ihren Studierenden ein barrierefreies Studiumfeld zur Verfügung zu stellen. Die Erstellung einer Musterverfahrensordnung erscheint laut Aussage der Hochschule angesichts der geringen Größe der Hochschule und weniger Fälle als nicht erforderlich. Jeder Einzelfall wird entsprechend den jeweiligen Erfordernissen angemessen und in Einvernehmen mit dem Studierenden/Prüfling behandelt und gestaltet. Die Entscheidungen und Lösungen werden laut Selbstbericht auf Ebene des Studierendensekretariats und des Vizepräsidenten für Studium und Lehre erarbeitet. In der Vergangenheit umfassten solche Regelungen im Sinne einer positiven Diskriminierung die Stellung von zusätzlichen Hilfsmitteln, Hilfestellung durch Hilfspersonen, Vergabe besonderer Räumlichkeiten und Organisation angemessener Prüfungsformen und -zeiträumen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Prinzipien zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs hinreichend umgesetzt. Was die verbindliche Definition von Zielen und die Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele zu treffende Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit angeht, sieht das Gutachtergremium es als empfehlenswert an, im Rahmen der Hochschulentwicklungsprozesse das bestehende Gleichstellungskonzept zu einem Diversitätskonzept weiterzuentwickeln. Ausgehend vom eigenen Diversitätsverständnis sollten dabei insbesondere der Punkt der diskriminierungsfreien Gestaltung des Regelkreises beachtet, sowie im Sinne der Studierenden auch auf Transparenz beim Thema „Nachteilsausgleich“ geachtet werden. Im Sinne der kontinuierlichen Personalentwicklung wird angeregt auch den Bereich der

Fort- und Weiterbildung zu diesen Themen zu verankern, sowohl für das Lehrpersonal aber unter Umständen auch für die Studierenden selber. Außerdem sollte das Diversitätskonzept den Prozess der Personalgewinnung und -besetzung in den Blick nehmen.

Die finanziellen Unterstützungsmaßnahmen für Studierenden, welche durch die Hochschule zur Verfügung gestellt werden und die Chancengleichheit unterstützen, sind für das Gremium der Gutachtenden sehr begrüßenswert.

Insgesamt ist festzustellen, dass in diesem Themenfeld eine große Offenheit der Hochschule besteht und schon in vielen Bereichen Schritte hin zu mehr Diversität gegangen werden, was das Gremium als positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Rahmen der Hochschulentwicklung sollte die Hochschule das bestehende Gleichstellungskonzept zu einem Diversitätskonzept weiterentwickeln.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Tyne Claudia Pollmann**
Professur Anatomie und Morphologie; Kunsthochschule Berlin Weißensee
- **Prof. Martin Köttering**
Präsident, Professor für Kunstvermittlung; Hochschule für bildende Künste Hamburg
- **Prof. Michael Dörner**
Professur Freie Kunst, Studiengangsleitung; Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

3.2 Vertreter der Berufspraxis

- **Giso Westing**
Freier Künstler/Maler

3.3 Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- **Marko Kagioglidis**
Studium Product Design MA; Universität UdK Berlin

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01 „Freie Kunst“ (B.F.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Freie Kunst B.A.	Imm. W	Imm. M	Imm. W hö.FS	Imm. M hö.FS	Abschl. 8 FS	Abschl. 9 FS	Abschl. 10 FS	Abschl. > 10 FS	Abs. W	Abs. M	Ohne Abschl.	noch offen	% w	% m	% alle
WS 2013-14	7				3	2			5		2		71,43		71,43
18		11			6	2		1		8	2			81,82	81,82
WS 2014-15	20				1	4	4	1	9		8	1	50,00		50,00
29		9			1		2			3	7			33,33	33,33
WS 2015-16	10				1	1	1	1	3		5	1	40,00		40,00
15		5			1	1	2			4	1			80,00	80,00
WS 2016-17	9				1	1			2		7	1	22,22		22,22
18		9			1	1	3			5	3			55,56	55,56
WS 2017-18	13				1	3	2		6		6		46,15		46,15
23		10			2		5			7	1	1		70,00	70,00
WS 2018-19	6										4	2	-		-
12		6			2						3	1		33,33	33,33
	97	58	39	0	0	11	11	19	2	20	19	45			
	59,79	40,21				11,34	11,34	19,59	2,06	46,51	44,19	46,39	7,22		
	398	282	111	0	2	56	142	96	12	154	87	80			
	70,50	28,25				14,00	35,50	24,00	3,00	52,38	29,59	20,00	1,00	AbsolventInnenquote:	54,61

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Studierende im Sommersemester 2021 ohne Beurlaubte nach Fachsemestern Aktualisiert: 10.05.2021

Fachsemester	BA-ID	BA-KL	BA-KODE	BA-SZ/INT	BFA-FK	MA-ED	MA-IDE	MA-KODE	MA-RS	MFA-FK	oA-FK	oA-ID	oA-KoDe	oA-SZ/INT	PRO-DW	PRO-KW	PRO-MW	PRO-RS	PS-FK	Summe
1	6		14			2	10	10	7	5	2	2	1							59
2	6	11	19	27	8	5	12	13	9	13				1					2	126
3	9		19			1	15	13	6	2										65
4	9	17	22	22	13	3	12	8	6	8							1		1	122
5	7		15			2	10	11	3	1										49
6	11	17	27	13	4	7	5	8	4	3										99
7	7		11		1	1	4	3	1	1				2						31
8	1	11	7	4	14	1		3		2										43
9			2		1	1				2										6
10		5			4			1												10
11			1	1	1					1										4
12		3			1															4
14																1				1
15								1												1
16		1			1													1		3
18		2	1		2															5
20		1														2				3
21		1																		1
Gesamt	56	69	138	67	50	23	68	71	36	38	2	2	1	1	2	3	1	1	3	632
In der RSZ	48	45	116	62	40	23	49	44	28	28										483

Studierende im Sommersemester 2021 incl. Beurlaubte nach Fachsemestern Aktualisiert: 10.05.2021

Fachsemester	BA-ID	BA-KL	BA-KODE	BA-SZ/INT	BFA-FK	MA-ED	MA-IDE	MA-KODE	MA-RS	MFA-FK	oA-FK	oA-ID	oA-KoDe	oA-SZ/INT	PRO-DW	PRO-KW	PRO-MW	PRO-RS	PS-FK	Summe
1	6		14			2	11	11	7	5	2	2	1							61
2	6	11	19	28	8	5	12	13	9	13				1					2	127
3	9		19			1	15	13	6	3										66
4	9	17	22	22	14	3	12	9	6	8							1		1	124
5	7		15			2	11	11	3	1										50
6	12	17	27	13	4	7	6	8	4	3										101
7	7		12		1	1	4	3	1	2				2						33
8	1	11	7	4	14	1		3		2										43
9			2		2	1				2										7
10		5			4			1												10
11			1	1	1					1										4
12		3			1															4
14																1				1
15								1												1
16		1			1													1		3
18		2	1		2															5
20		1														2				3
21		1																		1
Gesamt	57	69	139	68	52	23	71	73	36	40	2	2	1	1	2	3	1	1	3	644
In der RSZ	49	45	116	63	41	11	50	46	28	29										478
Nicht in der RSZ	8	24	23	5	11	12	21	27	8	11										150
Beurlaubt	1	0	1	1	2	0	3	2	0	2										12

Legende: oA = ohne Abschluss, z.B. Erasmus, PRO=Promotion, PS=Projektstudium

1.2 Studiengang 02 „Freie Kunst“ (M.F.A.)

Vom zuständigen Ministerium werden laut der Muthesius Kunsthochschule nur Erhebungen bezogen auf die Bachelorstudiengänge gefordert.

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
SS 2021 ¹⁾												
WS 2020/2021												
SS 2020												
WS 2019/2020												
SS 2019												
WS 2018/2019												
SS 2018												
WS 2017/2018												
SS 2017												
WS 2016/2017												
SS 2016												
WS 2015/2016												
Insgesamt												

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
Insgesamt					

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
Insgesamt					

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	30.03.2023
Zeitpunkt der Begehung:	05.07.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	u.a. Atelierräume, Werkstätten, Mensa, Bibliothek

2.1 Studiengänge „Freie Kunst“ (B.F.A./M.F.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 24.03.2009 bis 30.09.2014
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 26.05.2014 bis 30.09.2021
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2021 bis 30.09.2023

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkrediterte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkrediterte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)